

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
 in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

per Fax 934 4003
 Verwaltungsgericht Gießen
 Marburger Straße 4
35390 Gießen

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
 - Strafverteidiger
 - Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
 35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
 Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
 RAin Steinbach* & RA Steinbach**
 * - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
 ** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
 35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 12. Oktober 2012

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-12/00037

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Dank!

- 1 K 1581/11. GI -

**In dem Verwaltungsstreitverfahren
 Bergstedt ./J. Forschungszentrum Jülich GmbH**

wird die Klage nur soweit weiterverfolgt, wie dies im Prozesskostenhilfe-Beschluss vom 25.05.2011 auf Seite 3 als Klagepunkt 1 formuliert worden ist.

Hierbei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass laut Schreiben der Beklagten vom 07.05.2012 diese den Antrag auf Akteneinsicht des Klägers so wertet, dass er sich auf

"insgesamt etwas 40 beim Projektträger der Beklagten in den letzten 8 Jahren geführte Förderprojekte mit einem Aktenbestand von mehr als 120 Akten"

bezieht.

Es ist daher ersichtlich, dass das Akteneinsichtsgesuch offensichtlich die nötige Genauigkeit hinsichtlich des gewünschten Umfangs der Akteneinsicht hatte und hat. Da diese Feststellung des Forschungszentrums über die Formulierungen im PKH-Beschluss hinausgeht, sei er an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich als Bezugsbasis benannt.

- 2 -

Im Übrigen bestehen weiterhin Bedenken gegenüber einer Einigung oder einem Gerichtsbeschluss/-urteil, das dem Forschungszentrum den Spielraum lässt, durch abzuarbeitende Vorbehalte (z.B. bei personenbezogenen Daten) die Akteneinsicht fristenlos zu verzögern - eventuell bis in die Ewigkeit. Dieser Punkt stellt den bisher noch strittigen Punkt dar. Es sollte klargestellt werden, dass öffentlich geförderter Umweltbegleitforschung durch öffentliche Einrichtungen wie Universitäten weder ein Dienstgeheimnis noch ein Personenschutz zukommt.

In weiterem Umfang kommt eine Rücknahme der Klage nicht in Betracht.

Vorsorglich wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass der streitgegenständliche Antrag am 30.05.2009 gestellt worden ist. Auf Druck des EGMR ist der nationale Gesetzgeber inzwischen aktiv geworden, um solche rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerungen durch die bundesdeutsche Gerichtsbarkeit zu unterbinden bzw. einzuschränken.

Was hat der gesetzlich fixierte Anspruch auf Akteneinsicht für einen Sinn, wenn es den zuständigen Behörden möglich ist, die Durchsetzung dieses Anspruches über mehrere Jahre hinweg mit Hilfe der im Wege des Justizgewährungsanspruchs angerufenen Gerichte – hier: Verwaltungsgerichtsbarkeit – hinauszuzögern bis die Einsichtnahme mangels Aktualität praktisch keinen Sinn mehr macht?

Darf der Rechtsstaat es sich leisten, die Durchsetzung des Rechts in dieser Art und Weise zu verhindern bzw. zu verzögern?

Die Antwort, die der EGMR dem deutschen Staat auf diese Fragen in unzähligen Verfahren immer wieder geben musste, war eine klares „Nein“! (u.a. <http://www.kanzleidoehmer.de/webdoc59.htm> zu Art. 6 EMRK).

D Ö H M E R
Rechtsanwalt